



Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich
Die Direktorin

EINGANG Kenntnisnahme 5056
 Antrag
22. Feb. 2007 Reg. Nr.:

Prä./Tiefbau	✓
Hochbau	K&J
Finanzen	HP
Pol./Feuerw.	
Landw.	W
Gesundheit	
Fürsorge	D

Verfügung vom: 19. Feb. 2007

Gemeinde Niederhasli

Teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Buchserstrasse (Gemeindestrasse), Abschnitt Haberholzstrasse bis Flurweg Kat.-Nr. 2271

Baulinien. Der Gemeinderat Niederhasli hat mit Beschluss vom 12. September 2006 die bestehenden Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 817/1959) an der Buchserstrasse, Abschnitt Haberholzstrasse bis Flurweg Kat.-Nr. 2271, sowie die bestehenden Verkehrsbaulinien (RRB Nr. 1635/1974) im Einmündungsbereich der Haberholzstrasse teilweise aufgehoben und neu festgesetzt. Niveaulinien sind keine betroffen.

Das gesetzliche Verfahren wurde ordnungsgemäss durchgeführt. Die technische Überprüfung der Vorlage gibt zu keinen Beanstandungen Anlass.

Die Volkswirtschaftsdirektion verfügt:

- I. Die am 12. September 2006 vom Gemeinderat Niederhasli beschlossene teilweise Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Buchserstrasse, Abschnitt Haberholzstrasse bis Flurweg Kat.-Nr. 2271 sowie im Einmündungsbereich der Haberholzstrasse, wird gemäss dem bei den Akten liegenden Plan genehmigt.
- II. Der Gemeinderat Niederhasli wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Niederhasli, 8155 Niederhasli (unter Rücksendung von sieben Plandossiers mit Genehmigungsvermerk).
 - VIS: Rechtsdienst
 - VIS: Dienste, Baupolizei und Beitragswesen für sich und zur Weiterleitung an die Planverwaltung (unter Beilage eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk sowie den Stammakten).

Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich

Rita Fuhrer, Regierungsrätin



Volkswirtschaftsdirektion
des Kantons Zürich

Gemeindestrassen

VERKEHRSBAULINIEN

Gemeinde : Niederhasli

Strasse : Buchserstrasse

Strecke : Haberholzstrasse - Flurweg 2271

Masstab : 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. **39** vom **29. Sep. 2006**

Festsetzung durch
Gemeindeversammlung
Stadt- / Gemeinderat

Beschluss Nr. **169** vom **12. Sep. 2006**

Namens der Gemeindebehörde

Der Präsident: Der Schreiber:

Von der Volkswirtschaftsdirektion am
19. Februar 2007 mit Verfügung
Nr. 5056 genehmigt.
Für die Volkswirtschaftsdirektion: